

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Bereich Wäscheservice (Wäscherei / Näherei / Stickerei/ Heißmangel)

der Prignitz Werkstätten der Lebenshilfe Prignitz e.V.

§ 1 Geltungsbereich, Erfüllungsort

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Bereich Wäscheservice mit den Arbeitsgruppen Wäscherei / Näherei / Stickerei / Heißmangel der Prignitz Werkstätten, nachfolgend der Arbeitsbereich genannt, und dem jeweiligen Besteller. Mit der Erteilung des Auftrags erkennt der Besteller die AGB des Arbeitsbereichs als rechtsverbindlich an.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Wirkung, es sei denn, der Arbeitsbereich erkennt deren Geltung in schriftlicher Form an.
3. Der Erfüllungsort ist für alle vertraglichen Angelegenheiten ist 19322 Wittenberge.

§ 2 Auftragserteilung

1. Verträge werden in Schriftform mittels eines Auftrags Scheins geschlossen. Der Besteller hat den Auftrags Schein des Arbeitsbereichs gegenzuzeichnen. Für die Auftragserteilung mittels Internet, Telefon bzw. Telefax gilt der vom Arbeitsbereich versendete Auftrags Schein als Auftragsbestätigung. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Der Arbeitsbereich behält sich vor, bereits getragene oder minderwertige Textilien nicht zu veredeln.
3. Die Angebote oder Kostenvoranschläge des Arbeitsbereichs sind stets freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der verfügbaren Kapazitäten. Rechtsverbindlich sind die Auftrags Scheine bzw. Auftragsbestätigungen des Arbeitsbereichs.

§ 3 Rückgabe, Abnahmepflicht

1. Die Rückgabe der Ware erfolgt gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung (z.B. Ticket). Andernfalls hat der Kunde seine Berechtigung zu beweisen.
2. Der Besteller ist zur Abnahme der Ware innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung verpflichtet. Soweit nicht ein fixer Erfüllungstermin vereinbart worden ist, teilt der Arbeitsbereich dem Besteller die Erfüllung mit.
3. Wird die Ware nicht innerhalb eines Jahres nach Erfüllung abgeholt und ist dem Arbeitsbereich der Besteller oder seine Adresse unbekannt, so ist er zur freihändigen Verwertung berechtigt, es sei denn, der Besteller meldet sich vor der Verwertung. Der Besteller hat Anspruch auf den Verwertungserlös, soweit dieser den Reinigungs- oder Bearbeitungspreis zzgl. der Aufbewahrungskosten übersteigt.

§ 4 Auftragsstornierung und Rücktritt

1. Wird ein Auftrag nach Auftragserteilung vom Besteller storniert, ist an den Arbeitsbereich ein pauschalierter Schadenersatz von 20 % des Netto-Auftragswertes zu zahlen. Der Besteller hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
2. Ergibt sich trotz fachgemäßer vorheriger Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag für den Arbeitsbereich unausführbar ist, so ist der Arbeitsbereich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, dass der Besteller einer Änderung des Auftrags zustimmt. Im Falle eines solchen Rücktritts hat der Besteller nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe des Gegenstandes in dem jeweiligen Zustand.
3. Der Arbeitsbereich ist berechtigt, einen erfolgten Auftrag schriftlich gegenüber dem Besteller ohne Frist zu kündigen, wenn ihm die Ausführung des Auftrags aus Gründen unmöglich wird, welche der Arbeitsbereich nicht zu vertreten hat, z.B. in Fällen

höherer Gewalt oder im Falle unterlassener Mitwirkung des Bestellers nach §§ 642, 643 BGB. In letzteren Fällen gelten die Bestimmungen zum pauschalierten Schadenersatz, siehe § 4 Nr. 1.

§ 5 Preise

1. Die jeweils gültigen Einzelpreise sind im Arbeitsbereich, in den Annahmestellen der Prignitz-Werkstätten zu den dortigen Geschäftszeiten einsehbar. Alle Preise gelten jeweils ab dem Erfüllungsort ausschließlich der Verpackungs- und Versandkosten.
2. Im Übrigen sind die in der Auftragsbestätigung bzw. die im, vom Besteller angenommenen, Angebot genannten Preise zzgl. Mehrwertsteuer maßgeblich.
3. Nachträgliche Änderungen des Auftragsumfanges auf Veranlassung des Bestellers werden auf Basis der jeweils gültigen Einzelpreise zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.
4. Zur Verfügung gestellte Muster und Auswahlprodukte werden zum Einzelpreis berechnet.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung, Aufrechnung

1. Alle Waren sind bei Lieferung bzw. bei Abholung und ab Zugang einer Rechnung beim Besteller zur Zahlung ohne Abzüge fällig.
2. Der Arbeitsbereich ist berechtigt in begründeten Fällen und bei Neukunden Aufträge nur gegen Vorauszahlung anzunehmen. In solchen Fällen sind 50% des Rechnungsbetrages bei Auftragsbestätigung als Vorkasse und 50% bei Lieferung bzw. Abholung der Ware zu bezahlen. Muster und Auswahlprodukte werden an Neukunden nur per Vorkasse oder Nachnahme versendet.
3. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nicht zu, es sei denn etwaige Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt bzw. schriftlich anerkannt worden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1. Neu hergestellte Sachen stehen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller im Eigentum des Arbeitsbereichs.
2. Im Übrigen gilt das gesetzliche Unternehmerpfandrecht, hilfsweise wird mit Auftragserteilung ein vertragliches Unternehmerpfandrecht an den Sachen des Bestellers vereinbart.

§ 8 Gefahrübergang, Lieferung und Versand

1. Werden auf Weisung des Bestellers Waren an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geliefert bzw. versendet, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder Untergangs mit Übergabe an die Transportperson auf den Besteller über. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen.
2. Soweit vom Arbeitsbereich ein Liefertermin nicht verbindlich zugesagt wurde, sind Angaben über Lieferfristen unverbindlich.

§ 9 Mängelgewährleistung und Haftung

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich auf ihre Mangelfreiheit zu prüfen. Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich dem Arbeitsbereich anzuzeigen. Bei Textilreinigung hat der Kunde nachzuweisen, dass das Reinigungsgut vom Arbeitsbereich bearbeitet wurde
2. Im Falle berechtigter Beanstandung hat der Arbeitsbereich das Recht auf Nacherfüllung. Das Recht auf Minderung des Preises bzw. auf Rücktritt vom Vertrag besteht für den Besteller erst dann, wenn der Arbeitsbereich nicht oder nicht in angemessener Frist von 14 Tagen in der Lage ist, den Mangel zu beseitigen. Zwei Nachbesserungsversuche gelten als vereinbart.
3. Bei der Veredelung ist der Besteller verpflichtet, die Ware zuvor auf etwaige Mängel zu untersuchen, spätere Beanstandungen der Ausgangsware werden nicht anerkannt. Bei schlechter oder kontrastarmer Vorlagenqualität des Bestellers sind Reklamationen ausgeschlossen. Eine fehlerhafte Schreibweise bei erteilten Aufträgen geht immer zulasten des Bestellers, dieser hat den Auftrag bei Erteilung zu prüfen. Der Umtausch und die Rückgabe von maßgefertigten Teilen, von auf Bestellmaß abge-

schnittener Meterware oder bereits veredelter Ware ist ausgeschlossen. Aus technischen oder gestalterischen Gründen bedingte Änderungen bleiben vorbehalten. Sie sind dem Besteller vor Auftragsausführung mitzuteilen.

4. Die Textilreinigung wird sachgemäß und schonend ausgeführt. Der Arbeitsbereich ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht werden und die nicht durch eine fachmännische Warenschau erkennbar sind (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Fremdkörper). Dasselbe gilt für Reinigungsgut, das nicht oder nur begrenzt reinigungsfähig ist, soweit es nicht entsprechend gekennzeichnet ist. Hartnäckige Flecken, die trotz sachgemäßer und branchenüblicher Behandlung nicht entfernt werden können, stellen keinen Mangel der Leitung dar.

§ 10 Haftung, Begrenzung des Schadensersatzes

1. Der Arbeitsbereich haftet dem Besteller für Sachschäden einschließlich Vermögensschäden nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Für Personenschäden haftet der Arbeitsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das Recht des Bestellers auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung des Vertrages nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
2. Der Arbeitsbereich haftet bei Textilreinigung für den Verlust von Reinigungsgut in Höhe des Zeitwertes. Für Bearbeitungsschäden haftet der Arbeitsbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Höhe des Zeitwertes. Im Übrigen ist im Falle der Haftung der Schadensersatz auf das 15fache des Bearbeitungspreises oder der Vollreinigung begrenzt.

§ 11 Urheberrecht, Datenschutz

1. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Skizzen und jeglichen Entwürfen anderer Art besteht das Eigentums- und Urheberrecht des Arbeitsbereichs. Ohne die Zustimmung des Arbeitsbereichs dürfen sie nicht verwertet werden. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss, sind diese Unterlagen auf Verlangen unverzüglich an den Arbeitsbereich herauszugeben.
2. Der Besteller gewährleistet, dass der Inhalt von ihm gelieferter Vorlagen nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt, insbesondere nicht die Urheber- oder Schutzrechte Dritter verletzt. In solchen Fällen hat der Besteller den Arbeitsbereich von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Arbeitsbereichs ihm gegenüber bleibt unberührt.
3. Die veredelten Waren und deren Abbildungen dürfen vom Arbeitsbereich zum Zwecke der Eigenwerbung und als Referenzvorlagen verwendet werden. Der Besteller erklärt sich mit dieser Nutzung ausdrücklich einverstanden.
4. Die vom Besteller im Rahmen der Auftragsbearbeitung übermittelten Daten werden zur weiteren Bearbeitung des Auftrags vom Arbeitsbereich gespeichert. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, soweit es nicht zur Abwicklung des Vertrages zwingend erforderlich ist.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz des Arbeitsbereichs.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine einzelne Klausel der AGB rechtsunwirksam sein oder zukünftig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln der AGB nicht.
2. Die unwirksame Klausel ist dann durch eine wirksame Klausel zu ersetzen. Im Übrigen gilt § 306 BGB.

Wittenberge, den 22.05.2015